



**Gemeinde Othmarsingen**

---

# **Reglement über die Entsorgung des Abfalls**

---

**1998**

# INHALTSÜBERSICHT

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Zuständigkeit	4
§ 4 Kontrolle	5
§ 5 Grundsätze	5
§ 6 öffentliche Abfallkörbe	5
§ 7 Abfallarten	6
§ 8 Verbot von ungeordnetem Ablagern	6
§ 9 Verbrennen	6
<b>II. Organisation und Entsorgung</b>	<b>7</b>
§ 10 Allg. Abfuhr, Spezialabfahren	7
§ 11 Tourenpläne	7
§ 12 Bereitstellen Abfuhrgut, Standplätze	7
<b>III. Hauskehricht und Abfuhr kompostierbarer Abfälle</b>	<b>7</b>
§ 13 Permanente Sammelstellen	7
§ 14 Kehrichtbehälter, Container	8
§ 15 Containerpflicht für Mehrfamilienhäuser, Industrie, Gewerbe	8
§ 16 Kompostierbare Abfälle	8
§ 17 Sperrige Einzelstücke, Gebinde	8
§ 18 Presswürfel	9
§ 19 Leicht brennbare Materialien	9
<b>IV. Spezialabfahren</b>	<b>9</b>
§ 20 Spezialabfahren	9
§ 21 Brennbares Sperrgut	9
§ 22 Metalle	10
§ 23 Altpapier, Karton	10
§ 24 Bauschutt	10
<b>V. Permanente Sammelstellen</b>	<b>10</b>
§ 25 Anzahl Sammelstellen	10
§ 26 Umfang der Sammelstellen	10
§ 27 Organisation der Sammelstellen	11
§ 28 Glassammelstellen	11
§ 29 Altöl	11

<b>VI. Entsorgung umweltgefährdender Stoffe</b>	<b>11</b>
§ 30 Sonderabfälle, gefährliche Rückstände	11
§ 31 Tierkadaver	12
<b>VII. Gebühren und Finanzierung</b>	<b>12</b>
§ 32 Allgemeines	12
§ 33 Gebühren	12
§ 34 Bemessungsgrundlagen	13
§ 35 Gebührenbezug	13
§ 36 Tarifierpassung	13
<b>VIII. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>14</b>
§ 37 Vollzug, Aufsicht	14
§ 38 Vollstreckung	14
§ 39 Beschwerdemöglichkeit	14
§ 40 Strafbestimmungen	14
§ 41 Haftung	14
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 42 Inkrafttreten	14
<b>Anhang</b>	<b>16</b>
<b>Gebührentarif</b>	

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR), der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR), das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG), das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgendes Reglement: <sup>1)</sup>

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement soll die Verminderung der Abfälle und/oder deren Wiederverwendung fördern, vorab durch getrennte Entsorgung. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und -beseitigung.
- <sup>2</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. <sup>1)</sup>

### **§ 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>4</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Othmarsingen zur Verfügung. <sup>1)</sup>

### **§ 3 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.
- <sup>2</sup> Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde Othmarsingen nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist.

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde (siehe Abfuhr und Entsorgung).

#### **§ 4 Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben die Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- <sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983.

#### **§ 5 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung beziehungsweise die gefahrlose Beseitigung des Abfalls.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.
- <sup>4</sup> Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften selber zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Jedermann ist verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen, den Spezialabfuhrungen mitzugeben oder zu den hierfür eingerichteten oder bestimmten Sammelstellen zu bringen.
- <sup>6</sup> Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen. <sup>1)</sup>
- <sup>7</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurück zu geben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben. <sup>1)</sup>

#### **§ 6 Öffentliche Abfallkörbe**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätze, Aussichtspunkte und Erholungsanlagen.

- <sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

## **§ 7 Abfallarten**

<sup>1</sup> Hauskehricht:

Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können oder wegen der Umweltgefährdung speziell entsorgt werden müssen. Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.

<sup>2</sup> Weitere Abfallarten (nicht zum Hauskehricht gehörend) sind:

- wiederverwertbare Abfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
- Explosivstoffe, Gifte aller Art (§ 30)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 30)
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl (§§ 29, 30)
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 31)
- massive Metallteile, Industrieabfälle (§ 22)
- alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Stoffe wie z.B. Batterien oder Leuchtstoffröhren
- gepresster Hauskehricht (§ 18)
- Pneus
- Kühlgeräte

<sup>3</sup> Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei oder das Bauamt Auskunft.

## **§ 8 Verbot von ungeordnetem Ablagern**

<sup>1</sup> Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

<sup>2</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

## **§ 9 Verbrennen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

- <sup>2</sup> Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.
- <sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.
- <sup>4</sup> Ausgenommen ist das Verbrennen, das der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dient.

## **II. ORGANISATION UND ENTSORGUNG**

### **§ 10 Allg. Abfuhr, Spezialabfahren**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Hauskehrabfuhr wird wöchentlich durchgeführt.
- <sup>3</sup> Für Garten- und kompostierbare Abfälle werden regelmässige Abfahren durchgeführt.
- <sup>4</sup> Spezialabfahren für
  - Altmetall
  - Altpapier
  - weitere wiederverwertbare Güterwerden nach Bedarf gemäss Abschnitt IV angeordnet.

### **§ 11 Tourenpläne <sup>1)</sup>**

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

### **§ 12 Bereitstellen Abfuhrgut, Standplätze**

- <sup>1</sup> Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag an den dafür vorgesehenen Sammelstellen bereitgestellt werden. Diese müssen für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Sie dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

### **§ 13 Permanente Sammelstellen**

Der Gemeinderat errichtet zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung permanente Sammelstellen.

### **III. HAUSKEHRICHT UND ABFUHR KOMPOSTIERBARER ABFÄLLE**

#### **§ 14 Kehrrechtbehälter, Container**

Der Hauskehrrecht ist entweder in Kehrrechtstaschen mit offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde Othmarsingen zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht oder in 600/800 Liter-Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers ist auf maximal 200 kg beschränkt. <sup>1)</sup>

#### **§ 15 Containerpflicht für Mehrfamilienhäuser, Industrie, Gewerbe**

<sup>1</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab 6 Wohnungen muss der Hauskehrrecht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren. Die Abfälle sind in Kehrrechtstaschen mit offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde Othmarsingen abzufüllen und in den Abfallcontainern zu deponieren. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> integriert in Absatz 1 und 3 <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der Hauskehrrechtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 7 verwiesen. Die Abfälle sind in offiziell zugelassenen Abfallcontainer, versehen mit einer offiziellen Plombe der Gemeinde Othmarsingen, bereitzustellen. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes oder zur rationelleren Abfuhr auch in Wohnquartieren zu Lasten des Grundeigentums verlangen.

#### **§ 16 Kompostierbare Abfälle**

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle, wie z.B. Asche und Feuerungsrückstände von Holzöfen, zu kompostieren oder der Grünabfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup> Die Gartenabfälle dürfen nur in den offiziell zugelassenen Behältern bis 80, 140 und 240 Litern sowie in Containern bis 800 Litern und in fest verschnürten Bündeln bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Behälter, Container und Bündel sind mit der entsprechenden Gebührenmarke oder Plombe zu versehen. Die Bündel dürfen das Ausmass von 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

#### **§ 17 Sperrige Einzelstücke, Gebinde**

Sperrige Einzelstücke sind der permanenten Sammelstelle zuzuführen.



## **§ 18 Presswürfel**

Es ist verboten, der Hauskehrichtabfuhr massiv gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

## **§ 19 Leicht brennbare Materialien**

Leicht brennbare Materialien, wie verschmutzte Putzfäden und ähnliches, sowie nicht kompostierbare Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrichtabfuhrfahrzeuges in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

# **IV. SPEZIALABFUHREN**

## **§ 20 Spezialabfahren**

- <sup>1</sup> Weitere Spezialabfahren für wiederverwertbare Güter werden nach Bedarf angeordnet und entsprechend publiziert.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

## **§ 21 Brennbares Sperrgut**

- <sup>1</sup> Als brennbares Sperrgut gelten:
  - grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände, Teppiche usw.
  - grössere leere Gebindesofern sie nicht den anderen offiziellen Sammelstellen oder privaten Abnehmern (Brockenstube usw.) zugeführt werden können.  
Das brennbare Sperrgut kann in der Hauptsammelstelle abgegeben werden. Metallteile sind vom brennbaren Sperrgut zu entfernen.
- <sup>2</sup> Für das Sperrgut gilt ein Höchstmass von 50 x 100 x 200 cm.
- <sup>3</sup> Jedes Stück bzw. Bündel ist, je nach Gewicht, mit einer oder mehreren Gebührenmarken zu versehen.

## **§ 22 Metalle**

- <sup>1</sup> Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfanges in der Metallmulde der Sammelstelle abgeliefert werden.
- <sup>2</sup> Gewerbebetriebe entsorgen Altmetall in jedem Fall selber.

## **§ 23 Altpapier, Karton**

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften) und der Karton sind getrennt in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Tag der Sammlung bereitzustellen oder der Hauptsammelstelle abzugeben.

## **§ 24 Bauschutt**

- <sup>1</sup> Unternehmer haben Bauschutt in jedem Fall selbst zu entsorgen. Private können kleine Mengen bis  $\frac{1}{4} \text{ m}^3$  in der Hauptsammelstelle deponieren.
- <sup>2</sup> Als Bauschutt gelten Steine, nicht brennbares Abbruchmaterial, Ziegel, Fensterglas usw.

# **V. PERMANENTE SAMMELSTELLEN**

## **§ 25 Anzahl Sammelstellen**

Es besteht eine Hauptsammelstelle am Bünzweg. Teilsammelstellen werden soweit möglich je nach Bedarf errichtet.

## **§ 26 Umfang der Sammelstellen**

- <sup>1</sup> In der Hauptsammelstelle können alle wiederverwertbaren sowie die wegen der Umweltgefahr speziell zu entsorgenden oder für die Verbrennung ungeeigneten Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, entsorgt werden. Ausgenommen sind Materialien, für die eine kommunale Entsorgung unzweckmässig ist. Sachen, für die eine regelmässige Abfuhr erfolgt, sind ebenfalls davon ausgenommen.
- <sup>2</sup> Die Teilsammelstellen können je nach Bedarf und Möglichkeit die Entsorgung von bestimmtem oder verschiedenem Abfall umfassen.
- <sup>3</sup> Das Entsorgen in den Sammelstellen von normalem Hauskehricht (§ 7), Abfällen aus Gewerbebetrieben oder unzerlegten Sperrgutstücken ist verboten.

## **§ 27 Organisation der Sammelstellen**

- <sup>1</sup> Das Benützen aller Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr ist verboten. Die Öffnungszeiten der betreuten Sammelstellen werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekannt gegeben. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Für die Hauptsammelstelle oder einzelne Teilsammelstellen kann der Gemeinderat spezielle Öffnungszeiten und Vorschriften erlassen.

## **§ 28 Glassammelstellen**

- <sup>1</sup> Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.
- <sup>2</sup> Es werden alle reinen Glaswaren entgegengenommen, Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, Umhüllungen usw. sind vorher zu entfernen.

## **§ 29 Altöl**

Kleinere Mengen Altöl aus Haushaltungen (Motorenöl, Speiseöl usw.) bis max. 10 Liter können in der Hauptsammelstelle abgeliefert werden.

# **VI. ENTSORGUNG UMWELTGEFÄHRDENDER STOFFE**

## **§ 30 Sonderabfälle, gefährliche Rückstände <sup>1)</sup>**

- <sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- <sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
- <sup>4</sup> Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG). Ver-

kaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

- <sup>5</sup> Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

### **§ 31 Tierkadaver**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vorgeschriebenen Tiersammelstelle abzuliefern.

## **VII. GEBÜHREN UND FINANZIERUNG**

### **§ 32 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung ist Sache der Gemeinde. Es stehen ihr zur Verfügung:
  - Gebühren nach § 33 ff;
  - Leistungen Dritter (wie Beiträge des Staates und des Bundes);
  - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen;
  - Beiträge der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallinhaber.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbeseitigung als Eigenwirtschaftsbetrieb.

### **§ 33 Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gebühren sollen im Grundsatz die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt des Sammeldienstes, die Öffentlichkeitsarbeit der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen zu 100 % decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils budgetierte Aufwand sowie der Inhalt der einzelnen Gebinde.
- <sup>2</sup> Die Benützung der ordentlichen Hauskehricht- und der Grünabfuhr sowie die Deponie von brennbarem Sperrgut in der Entsorgungsstelle sind gebührenpflichtig.

- <sup>3</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet. <sup>1)</sup>
- <sup>4</sup> Die Kosten für Spezialabfuhr sowie die von der Gemeinde errichteten Sammelstellen werden mittels einer Grundgebühr gedeckt.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt im übrigen ein Gebührenmodell fest, welches dem Verursacherprinzip bestmöglichst Rechnung trägt.

### **§ 34 Bemessungsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Bei der ordentlichen Hauskehrabfuhr werden die Gebühren pro Marke, pro Gebinde oder bei Handel, Gewerbe und Industrie pro Container erhoben. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Die Abgaben bestehen aus einer
  - Kehrrechtgebühr
  - Grundgebühr pro Haushalt und Landwirtschaft sowie Gewerbe und Industrie (die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise mit der Wasserrechnung)
  - Grünabfuhrgebühr.
- <sup>3</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### **§ 35 Gebührenbezug**

- <sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrrecht, brennbares Sperrgut und Grüngut sowie mit Containerplomben. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Marken und Plomben, das Sortiment, die Stückelung und die Kennzeichnung derselben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten. <sup>1)</sup>

### **§ 36 Tarifierpassung**

- <sup>1</sup> Der im Anhang aufgeführte Tarif wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Anhang aufgeführten Ansätze aufgrund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur (verursachergerecht) so anzupassen, dass der Grundsatz gemäss § 32 erfüllt ist.
- <sup>3</sup> Gebührenänderungen sind in geeigneter Weise zu publizieren.

## **VIII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### **§ 37 Vollzug, Aufsicht**

- <sup>1</sup> Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die Gemeindekanzlei beauftragt.
- <sup>2</sup> Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.

### **§ 38 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007. <sup>1)</sup>

### **§ 39 Beschwerdemöglichkeit**

Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltschutzrechtes erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden. <sup>1)</sup>

### **§ 40 Strafbestimmungen <sup>1)</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- <sup>2</sup> Kommt eine Busse über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **§ 41 Haftung**

Treten durch die unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 42 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement (mit Anhang) tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das an der Gemeindeversammlung vom 24. November 1989 genehmigte Reglement (mit Anhang) sowie alle nachträglich beschlossenen Änderungen aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 1997 und 27. November 2009 beschlossen.

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:      Die Gemeindeschreiberin:

F. Wirz

N. Wernli

- <sup>1)</sup> Änderungen genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009

## A N H A N G

Zur Deckung sämtlicher Aufwendungen im Bereich Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde - unter bestmöglicher Berücksichtigung des Verursacherprinzips - folgende Gebühren:

### **Kehrichtgebührenmarken ab 1. März 2015**

- 1/2 Marke für 17 Liter-Plastiksack	CHF	0.80 <sup>1)</sup>
- 1 Marke für 35 Liter-Plastiksack	CHF	1.60 <sup>1)</sup>
- 2 Marken für 60 Liter-Plastiksack	CHF	3.20 <sup>1)</sup>
- 3 Marken für 110 Liter-Plastiksack	CHF	4.80 <sup>1)</sup>

### **Containerplomben ab 1. März 2015**

Plombe pro 600/800 Liter-Container	CHF	32.00 <sup>1)</sup>
------------------------------------	-----	---------------------

### **Brennbares Sperrgut ab 1. März 2015**

1 Kehrichtgebührenmarke pro 4 kg Gewicht	CHF	1.60 <sup>1)</sup>
--	-----	--------------------

### **Grünabfall ab 1. Januar 2010**

bis 80 Liter-Behälter	CHF	4.00
bis 140 Liter-Behälter	CHF	7.00
bis 240 Liter-Behälter	CHF	12.00
bis 800 Liter-Container	CHF	40.00
pro Bündel	CHF	4.00

### **Grundgebühr ab 1. Januar 2015**

pro Einpersonenhaushalt und Jahr	CHF	35.00 <sup>1)</sup>
pro Zwei- und Mehrpersonenhaushalt pro Jahr	CHF	60.00 <sup>1)</sup>
pro Landwirtschaft-, Industrie- und Gewerbebetrieb pro Jahr	CHF	60.00 <sup>1)</sup>

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 1997 und 27. November 2009 beschlossen.

<sup>1)</sup> Anpassungen durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2014